Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Juni 1962	Nr. 16

Tag	Inhalt:	Seite
1. 6. 62	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise**	277
1. 6. 62	**Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes** . .	278
1. 6. 62	**Gesetz betreffend den Notenwechsel vom 12. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute**	291
1. 6. 62	**Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz**	295

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise

vom 1. Juni 1962

Artikel 1

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193), vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 174) und vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
   „sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, nach Wiederwahl des hauptamtlichen Wahlbeamten einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft."
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Worte „die nicht wiedergewählt werden" durch die Worte „die nicht erneut gewählt werden oder die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden" ersetzt.
3. § 12 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
   „Stirbt ein ehrenamtlicher Bürgermeister während der Amtszeit oder vor dem Amtsantritt des Nachfolgers, wird das Übergangsgeld im Sinne der Sätze 1 und 2 den in § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) genannten Anspruchsberechtigten unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt."
4. § 12 erhält folgenden Abs. 3:
   „(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister, die im unmittelbaren Anschluß an ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Beigeordneten gewählt werden."
5. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Erhöhungen" durch das Wort „Änderungen" ersetzt.
6. Die Anlage zum Gesetz (Tabelle der Amtsbezüge) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Hat eine Vertretungskörperschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beschluß nach § 4 das Amtsgehalt eines Wahlbeamten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, eine Gruppe höher festgesetzt, als sich nach der seitherigen Tabelle der Amtsbezüge ergibt, ist dieser Beschluß auch auf die diesem Gesetz beigefügte Tabelle der Amtsbezüge anzuwenden.

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz in der sich aus diesem Änderungsgesetz und dem Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtengesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juni 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Tabelle der Amtsbezüge — Anlage

Gruppenbezeichnung	Größengruppe (nach Einwohnerzahl)	Amtsgehalt (monatlich) DM	Dienstaufwandentschädigung (monatlich) DM	Ortszuschlag Tarifklasse	Reisekostenstufe
	I. Bürgermeister				
W 1	bis 1 000	601,—	25	II	II
W 2	1 001— 2 000	768,—	35	II	II
W 3	2 001— 3 000	1 007,—	50	II	II
W 4	3 001— 5 000	1 144,—	60	II	II
W 5	5 001— 7 500	1 285,—	75	II	II
W 6	7 501— 10 000	1 495,—	100	II	II
W 7	10 001— 20 000	1 610,—	125	II	II
W 8	20 001— 30 000	1 772,—	150	I b	II
W 9	30 001— 50 000	2 096,—	175	I b	I b
W 10	50 001— 75 000	2 255,—	200	I b	I b
W 11	75 001— 100 000	2 419,—	300	I b	I b
W 12	100 001— 250 000	2 743,—	335	I a	I b
W 13	250 001— 500 000	3 063,—	335	I a	I b
W 14	500 001—1 000 000	3 543,—	500	I a	I a
W 15	über 1 000 000	3 867,—	500	I a	I a
	II. Landräte				
L 1	bis 40 000	1 772,—	200	I b	I b
L 2	40 001— 80 000	2 096,—	200	I b	I b
L 3	80 001— 120 000	2 255,—	200	I b	I b
L 4	120 001— 180 000	2 419,—	200	I b	I b
L 5	180 001— 240 000	2 579,—	200	I b	I b
L 6	über 240 000	2 743,—	200	I b	I b

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Vom 1. Juni 1962

Artikel 1

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 in der Fassung vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ernennung" eingefügt: „oder, bei Übernahme von einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung".
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt."
3. § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,

c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;"

4. In § 7 Abs. 3 werden die Nrn. 3 und 4 durch nachstehende Nrn. 3 bis 6 ersetzt:

„3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst, im nichtöffentlichen Forstdienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,

4. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind.

5. die hauptberufliche Tätigkeit bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grund-Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von Forschungsanstalten, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Berücksichtigung von Dienstzeiten".

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16c nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16c nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind."

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird."

7. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

8. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Zieht der Beamte mit Umzugsanordnung an einen anderen als den Versetzungs- oder Dienstleistungsort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnsitz als dienstlicher Wohnsitz."

9. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten nach § 18 Kinderzuschlag zusteht; § 19 bleibt hierbei außer Betracht."

10. § 16 wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

12. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel" gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird als neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,"

Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertundfünfzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes."

d) Vor Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt."

e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

13. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Abs. 2 wird „(§ 16 Abs. 2)" durch „(Abs. 3)" ersetzt.

b) An die Stelle des bisherigen Abs. 3 tritt folgender neuer Abs. 3:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeitkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund, ein Land, oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Minister der Finanzen."

14. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Abs. 2" gestrichen.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder Handlungskostenvoranschlag Mittel dafür zur Verfügung stellt.

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf die Veranschlagung der Mittel der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Ministers der Finanzen."

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Personen,

a) die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,

b) auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Abs. 1 genannten Gesetzes Anwendung findet,

c) denen Rechte nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Abs. 1 ist auf die nach den §§ 71e bis 71k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a) sind auch bei den berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erfüllt, die vor dem 8. Mai 1935 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben.

(4) Die Abs. 1, 2 Buchst. c) und 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den §§ 53 Abs. 2 Satz 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder

b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach den §§ 53 Abs. 1 Satz 6, 54 Abs. 4, 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben."

17. Die §§ 36 und 37 werden gestrichen.

Artikel 2

Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I zum HBesG Abschnitt II) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Beamten der Besoldungsgruppe A 13 erhalten als Leiter von selbständigen Behörden in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von vierzig Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig."

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Die als Assistenten bei den Pädagogischen Instituten oder als pädagogische Mitarbeiter bei den Hochschulen für Erziehung tätigen Lehrer der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 erhalten nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage."

Artikel 3

Die Besoldungsgruppen 1 bis 16a der Besoldungsordnung A und die Besoldungsordnung B (Anlage I zum HBesG) erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 4

(1) Bleibt das neue Grundgehalt, das sich aufgrund dieses Gesetzes ergibt, hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten nach den bisherigen Vorschriften zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe dieses Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist.

(2) Die dem bisherigen Recht entsprechenden Besoldungsdienstalter werden aus Anlaß des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verschlechtert.

Artikel 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

a) die Überleitung der neu eingestuften Beamten durch Rechtsverordnung zu regeln,

b) das Hessische Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) mit den sich aus

dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 13. November 1958 (GVBl. S. 170),

dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 79),

dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 17. April 1962 (GVBl. I S. 261),

dem Zweiten Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 234) und

dem Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213)

ergebenden Änderungen bekanntzumachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juni 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Anlage

BESOLDUNGSORDNUNG A
Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

290 — 302 — 314 — 326 — 338 — 350 — 362 — 374 — 386 — 398 — 410 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 2

303 — 315 — 327 — 339 — 351 — 363 — 375 — 387 — 399 — 411 — 423 — 435 DM

Ortszuschlag: IV

Betriebswart[1] [2] [3],
Feldhüter[1],
Gartenaufseher,
Gartenoberaufseher[1],
Hausmeister, soweit nicht in der Bes. Gr. A 3[1],
Institutsgehilfe,
Justizwachtmeister[1],
Laboratoriumsgehilfe,
Lagerwärter,
Lageroberwärter[1],
Museumsaufseher,
Museumsoberaufseher[1],
Oberamtsgehilfe,
Schloßaufseher,
Schloßoberaufseher[1],
Steuerwachtmeister,
Wächter.

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 10 Deutsche Mark.

[2]) Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

[3]) Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern, die bisher eine Vormannszulage erhalten haben, erhalten für ihre Person eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 20 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3

325 — 337 — 349 — 361 — 373 — 385 — 397 — 409 — 421 — 433 — 445 — 457 DM

Ortszuschlag: IV

Feldschütz,
Gestütwärter,
Hauptamtsgehilfe,
Hausmeister,
Justizoberwachtmeister,
Laborant,
Lagerverwalter[1],
Schloßverwalter,
Steueroberwachtmeister.

[1]) Lagerverwalter bei den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 4

343 — 355 — 367 — 379 — 391 — 403 — 415 — 427 — 439 — 451 — 463 — 475 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsmeister,
Gestütoberwärter,
Justizhauptwachtmeister,
Steuerhauptwachtmeister.

Besoldungsgruppe 5

369 — 381 — 393 — 405 — 417 — 429 — 441 — 453 — 465 — 477 — 489 — 501 — 513 DM

Ortszuschlag: IV

Erzieher bei einem Landesjugendheim,
Feuerwehrmann[1],
Forstwart,
Justizvollstreckungsassistent,
Krankenpfleger,
Krankenschwester,
Oberfeldschütz,
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst[2],
Oberwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam[2],
Polizeioberwachtmeister,
Polizeiwachtmeister[3],
Präparator,
Prüfwart,
Sattelmeister,
Stadtbetriebsassistent,
Verwaltungsassistent[4],
Werkführer,
Werkführer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

[1]) Während der Grundausbildung.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

[3]) Polizeiwachtmeister im ersten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 290 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister im zweiten Dienstjahr erhalten ein Grundgehalt von 314 Deutsche Mark, Polizeiwachtmeister vom dritten Dienstjahr an erhalten ein Grundgehalt von 338 Deutsche Mark.

[4]) Theaterassistenten können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 6

387 — 404 — 421 — 438 — 455 — 472 — 489 — 506 — 523 — 540 — 557 — 574 — 591 DM

Ortszuschlag: IV

Abteilungspfleger,
Abteilungsschwester,
Eichmeister[1]),
Feldschutzmeister,
Feuerwehrmann,
Fischereisekretär,
Gartenmeister,
Gemeindesekretär,
Gewerbesekretär[1]),
Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst[2]),
Hauptwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam[2]),
Justizsekretär,
Justizvollstreckungssekretär,
Kartographensekretär[1]),
Kreissekretär,
Landessekretär,
Oberfeuerwehrmann[3]),
Oberpräparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7,
Obersattelmeister,
Polizeihauptwachtmeister,
Prüfmeister,
Regierungskartographensekretär[1]),
Regierungssekretär,
Regierungsvermessungssekretär[1]),
Revierforstwart,
Sozialsekretär,
Sparkassensekretär,
Stadtbetriebssekretär,
Stadtsekretär,
Steuersekretär,
Technischer Kreissekretär[1]),
Technischer Landessekretär[1]),
Technischer Regierungssekretär[1]),
Technischer Stadtsekretär[1])
Vermessungssekretär[1]),
Verwaltungssekretär,
Werkführer im Strafvollzugsdienst,
Werkmeister[1]) [4]).

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 24 Deutsche Mark.
[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.
[3]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 29 Deutsche Mark.
[4]) Erhält im Straftvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7

453 — 472 — 491 — 510 — 529 — 548 — 567 — 586 — 605 — 624 — 643 — 662 — 681 DM

Ortszuschlag: III

Brandmeister,
Feldschutzobermeister,
Fischereiobersekretär,
Gemeindeobersekretär,
Gewerbeobersekretär[1]),
Justizobersekretär,
Kartographenobersekretär[1]),
Kreisobersekretär,
Kriminalmeister,
Landesobersekretär,
Obereichmeister[1]),
Oberforstwart,
Obergartenmeister,
Oberpfleger,
Oberpräparator,
Oberprüfmeister,
Oberschwester,
Oberwerkmeister[1]) [2]) [3]),
Polizeimeister[4]),
Regierungskartographenobersekretär[1]),
Regierungsobersekretär,
Regierungsvermessungsobersekretär[1]),
Sozialobersekretär,
Sparkassenobersekretär,
Stadtbetriebsobersekretär,
Stadtobersekretär,
Steuerobersekretär,
Technischer Kreisobersekretär[1]),
Technischer Landesobersekretär[1]),
Technischer Regierungsobersekretär[1]),
Technischer Stadtobersekretär[1]),
Vermessungsobersekretär[1]),
Verwalter im Strafvollzugsdienst[5]),
Verwaltungsobersekretär.

[1]) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 24 Deutsche Mark.
[2]) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.
[3]) Erhält im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.
[4]) Erhält als Fahrlehrer an der Hessischen Polizeischule eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.
[5]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8

467 — 490 — 513 — 536 — 559 — 582 — 605 — 628 — 651 — 674 — 697 — 720 — 743 DM

Ortszuschlag: III

Erster Oberpfleger,
Erste Oberschwester,
Gartenverwalter,
Gemeindehauptsekretär,
Gerichtsvollzieher[1]),
Gewerbehauptsekretär[2]),
Hauptbrandmeister[3]),
Haupteichmeister[2]),
Hauptwerkmeister[2]) [4]) [5]),
Justizhauptsekretär,
Kartographenhauptsekretär[2]),
Kreishauptsekretär,
Kriminalhauptmeister[6]),
Kriminalobermeister,
Landeshauptsekretär,
Lehrwerkmeister[2]),
Oberin[7]),
Oberbrandmeister,
Oberrestaurator,
Oberverwalter im Strafvollzugsdienst[8]),
Pflegevorsteher[7]),

Polizeihauptmeister[6]),
Polizeiobermeister[9]),
Regierungshauptsekretär,
Regierungskartographenhauptsekretär[2]),
Regierungsvermessungshauptsekretär[2]),
Revieroberforstwart,
Sozialhauptsekretär,
Sparkassenhauptsekretär,
Stadtbetriebshauptsekretär,
Stadthauptsekretär,
Steuerhauptsekretär,
Technischer Kreishauptsekretär[2]),
Technischer Landeshauptsekretär[2]),
Technischer Regierungshauptsekretär[2]),
Technischer Stadthauptsekretär[2]),
Vermessungshauptsekretär[2]),
Verwaltungshauptsekretär.

---

[1]) Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag von mindestens 77 Deutsche Mark als ruhegehaltfähig.

[2]) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 24 Deutsche Mark.

[3]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

[4]) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

[5]) Erhält im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

[6]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[7]) Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

[8]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

[9]) Erhält als Fahrlehrer an der Hessischen Polizeischule eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 25 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9

532 — 556 — 580 — 604 — 628 — 652 — 676 — 700 — 724 — 748 — 772 — 796 — 820 DM

Ortszuschlag: III

Archivinspektor,
Bergrevierinspektor[1]),
Bergvermessungsinspektor[1]),
Betriebsinspektor,
Bibliotheksinspektor,
Brandinspektor[1]),
Eichinspektor[1]),
Feldschutzkommissar,
Gartenbauinspektor[1]),
Gemeindebauinspektor[1]),
Gemeindeinspektor,
Gewerbeinspektor[1]),
Gutsinspektor,
Justizinspektor[2]),
Kartographeninspektor[1]),
Kreisbauinspektor[1]),
Kreisinspektor,
Kriminalkommissar,
Landesbauinspektor[1]),
Landesinspektor,
Polizeikommissar,
Regierungsbauinspektor[1]),
Regierungsinspektor,
Regierungskartographeninspektor[1]),
Regierungsvermessungsinspektor[1])
Revierförster,
Sozialinspektor,
Sparkasseninspektor,
Stadtbauinspektor[1]),
Stadtinspektor,
Steuerinspektor[3]),
Technischer Inspektor[1]),
Theaterinspektor[4]),
Vermessungsinspektor[1]),
Verwaltungsbauinspektor[1]),
Verwaltungsinspektor,
Weinbauinspektor[1]).

---

[1]) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

[2]) Erhält als Rechtspfleger eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[3]) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[4]) Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10

598 — 630 — 662 — 694 — 726 — 758 — 790 — 822 — 854 — 886 — 918 — 950 — 982 DM

Ortszuschlag: III

Archivoberinspektor,
Bergrevieroberinspektor[1]),
Bergvermessungsoberinspektor[1]),
Betriebsoberinspektor,
Bibliotheksoberinspektor,
Brandoberinspektor[1]),
Eichoberinspektor[1]),
Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule[2]),
Feldschutzoberkommissar,
Gartenbauoberinspektor[1]),
Gemeindeoberbauinspektor[1])
Gemeindeoberinspektor,
Gewerbeoberinspektor[1]),
Gutsoberinspektor,
Justizoberinspektor,
Kartographenoberinspektor[1]),
Kreisoberbauinspektor[1]),
Kreisoberinspektor,
Kriminaloberkommissar,
Landesoberbauinspektor[1]),
Landesoberinspektor,
Oberförster,
Polizeioberkommissar,
Regierungskartographenoberinspektor[1]),
Regierungsoberbauinspektor[1]),
Regierungsoberinspektor,
Regierungsvermessungsoberinspektor[1]),
Sozialoberinspektor,
Sparkassenoberinspektor (auch als Direktor einer Sparkasse),
Stadtoberbauinspektor[1]),
Stadtoberinspektor,
Stenograph der Stadt Frankfurt am Main,
Steueroberinspektor[3]),
Technischer Oberinspektor[1]),

Theateroberinspektor[4]),
Vermessungsoberinspektor[1]),
Verwaltungsoberbauinspektor[1]),
Verwaltungsoberinspektor,
Weinbauoberinspektor[1]).

[1]) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

[2]) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 c.

[3]) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[4]) Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 10 a

(fortgefallen)

Besoldungsgruppe 10 b

(fortgefallen)

Besoldungsgruppe 10 c

678 — 713 — 748 — 783 — 818 — 853 — 888 — 923 — 958 — 993 — 1028 — 1063 — 1098 DM

Ortszuschlag: III

Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule,
Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen[1]),
Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 14 Schulstellen[2]),
Lehrer an einer Volksschule[3]),
Oberschullehrer[2]),
Realschullehrer[2]).

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[3]) Alleinstehende und Erste Lehrer an Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der nicht nur auftrags- oder vertretungsweisen Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.

Besoldungsgruppe 11

712 — 748 — 784 — 820 — 856 — 892 — 928 — 964 — 1000 — 1036 — 1072 — 1108 — 1144 DM

Ortszuschlag: II

Amtsanwalt,
Bibliotheksamtmann,
Brandamtmann[1]),
Eichamtmann[1]),
Fachschuloberlehrer[2]),
Forstamtmann,
Gartenbauamtmann[1]),
Gewerbeamtmann[1]),
Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule mit drei oder vier Schulstellen[3]),
Justizamtmann,
Kartographenamtmann[1]),
Konrektor an einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen[3]),
Kreisamtmann,
Kreisbauamtmann[1]),
Kriminalhauptkommissar,
Landesamtmann,
Landesbauamtmann[1]),
Oberlehrer im Strafvollzugsdienst,
Polizeifachschuloberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12[4]),
Polizeihauptkommissar,
Realschulkonrektor an einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen[3]),
Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug[5]),
Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen[3]),
Regierungsamtmann,
Regierungsbauamtmann[1]),
Regierungskartographenamtmann[1]),
Regierungsvermessungsamtmann[1]),
Rektor als Leiter einer Sonderschule mit fünf bis elf Schulstellen[5]),
Rektor an einer Volksschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12[3]),
Sonderschullehrer[6]),
Sozialamtmann,
Sparkassenamtmann (auch als Direktor einer Sparkasse),
Stadtamtmann,
Stadtbauamtmann[1]),
Stadtbetriebsamtmann,
Stadtgartenbauamtmann[1]),
Steueramtmann[7]),
Technischer Amtmann[1]),
Theateramtmann[8]),
Verwaltungsamtmann,
Verwaltungsbauamtmann[1]),
Vermessungsamtmann[1]),
Volks- und Realschulkonrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule[3]),
Weinbauamtmann[1]).

[1]) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

[2]) Lehrkräfte, an die besondere Anforderungen gestellt werden, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 47 Deutsche Mark.

[3]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 58 Deutsche Mark.

[4]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 47 Deutsche Mark.

[5]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 93 Deutsche Mark.

[6]) Sonderschullehrer im Strafvollzugsdienst erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark.

[7]) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

[8]) Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 12

780 — 820 — 860 — 900 — 940 — 980 — 1020 — 1060 — 1100 — 1140 — 1180 — 1220 — 1260 DM

Ortszuschlag: II

Amtsrat[1]),
Bibliotheksoberamtmann,
Blindenoberlehrer[2]),
Brandoberamtmann[3]),
Forstoberamtmann,
Gartenbauoberlehrer[4]),
Justizoberamtmann,
Kartographenoberamtmann[3]),
Kreisoberamtmann,
Kreisoberbauamtmann[3]),
Kriminalbezirkskommissar,
Landesoberamtmann,
Landesoberbauamtmann[3]),
Landwirtschaftsoberlehrer[4]) [5]),
Oberamtsanwalt,
Obstbauoberlehrer[4]),
Polizeibezirkskommissar,
Polizeifachschuloberlehrer[6]),
Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens zwei voll ausgebauten Zügen,
Regierungskartographenoberamtmann[3]),
Regierungsoberamtmann,
Regierungsoberbauamtmann[3]),
Regierungsvermessungsoberamtmann[3]),
Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,
Sozialoberamtmann,
Sparkassenoberamtmann (auch als Direktor einer Sparkasse)[7]),
Stadtbetriebsoberamtmann,
Stadtoberamtmann,
Stadtoberbauamtmann[3]),
Steuerrat[8]),
Taubstummenoberlehrer[2]),
Technischer Oberamtmann[3]),
Vermessungsoberamtmann[3]),
Verwaltungsoberamtmann,
Volks- und Realschulrektor an einer Volks- und Realschule mit mindestens einem voll ausgebauten Zug an der Realschule,
Weinbauoberlehrer[4]).

[1]) Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 58 Deutsche Mark.

[3]) Beamte, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

[4]) Amtsbezeichnung und Fußnote[5]) entfallen am 1. April 1963.

[5]) Ständige Vertreter von Berufsschuldirektoren und Fachvorsteher erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 35 Deutsche Mark.

[6]) Lehrkräfte, die zu örtlichen Unterrichtsleitern der Polizeifachschule bestellt sind.

[7]) Nur in den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

[8]) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 40 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13

874 — 914 — 954 — 994 — 1034 — 1074 — 1114 — 1154 — 1194 — 1234 — 1274 — 1314 — 1354 DM

Ortszuschlag: II

Anstaltspfarrer,
Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule,
Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,
Baurat im technischen Schuldienst,
Bergrat,
Bergvermessungsrat,
Bibliotheksrat.
Brandrat,
Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,
Direktor bei einem staatlichen Theater[1]),
Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten,
Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel,
Direktor des Saalburgmuseums,
Direktor einer kommunalen Krankenanstalt,
Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,
Dozent als Leiter einer Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,
Dozent am Hessischen Lehrerfortbildungswerk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14,
Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule[2]),
Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
Eichrat,
Forstmeister,
Gartenbaurat,
Gewerbemedizinalrat,
Gewerberat,
Konservator,
Kreisbaurat,
Kreismedizinalrat,
Kreisrechtsrat,
Kreisverwaltungsrat,
Kriminalrat,
Kustos, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a,
Landesbaurat,
Landesverwaltungsrat,
Landwirtschaftsrat,
Lektor an einer wissenschaftlichen Hochschule[2]),
Magistratsrat
Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,
Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband,
Observator an einer wissenschaftlichen Hochschule,
Polizeiarzt,
Polizeirat,
Prosektor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
Regierungsarzt,
Regierungsarchivrat,

Regierungsbaurat,
Regierungschemierat,
Regierungsfischereirat,
Regierungsgeologe,
Regierungsgewerberat,
Regierungsskulturrat,
Regierungslandwirtschaftsrat,
Regierungsmedizinalrat,
Regierungspharmazierat,
Regierungsrat,
Regierungsvermessungsrat,
Regierungsveterinärrat,
Schulpsychologe und Lehrer an Volks-, Real- und Sonderschulen,
Sparkassenrat (auch als Direktor einer Sparkasse),
Stadtapotheker,
Städtischer Archivrat,
Städtischer Baurat,
Städtischer Chemierat,
Städtischer Medizinalrat,
Städtischer Vermessungsrat,
Städtischer Veterinärrat,
Studienrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a[3]),
Vermessungsrat beim geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,
Verwaltungsapotheker,
Verwaltungsbaurat,
Verwaltungsrat,
Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,
Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule,
Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-Institut,
Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13a[2]),
Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof.

[1]) Kann nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

[2]) Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.

[3]) Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirektors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13 a

889 — 937 — 985 — 1033 — 1081 — 1129 — 1177 — 1225 — 1273 — 1321 — 1369 — 1417 — 1465 DM

Ortszuschlag: II

Direktor einer Landesblindenschule[1]),
Direktor einer Landesgehörlosenschule[1]),
Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes,
Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule als außerplanmäßiger Professor[2]) [3]),
Erster Bergrat,
Kustos[4]),
Landesmedizinalrat,
Landwirtschaftsrat[5]),
Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule[2]) [3]),
Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule[2]) [3]),
Oberforstmeister als Leiter eines bedeutungsvollen Forstamtes,
Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule[2]) [3]),
Polizeidirektor in Städten mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern[6]),
Polizeischulrat,
Regierungsschulrat[7]),
Schulrat,
Studienrat[8]),
Wissenschaftlicher Rat als Abteilungsvorsteher an einer technischen Hochschule oder als außerplanmäßiger Professor[2]) [7]).

[1]) Erhält als Leiter einer Schule mit fünf und mehr Lehrerplanstellen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 70 Deutsche Mark.

[2]) Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren.

[3]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 Deutsche Mark.

[4]) Nur in den vom Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen.

[5]) Als Leiter einer Landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalt, eines Pflanzenschutzamtes sowie als Dozent an einer Höheren Landbauschule.

[6]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

[7]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70 Deutsche Mark.

[8]) Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirektors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 13 b

874 — 914 — 954 — 994 — 1034 — 1074 — 1114 — 1154 — 1355 — 1407 — 1459 — 1511 — 1563 DM

Ortszuschlag: II

Amtsgerichtsrat,
Arbeitsgerichtsrat,
Finanzgerichtsrat,
Landgerichtsrat,
Sozialgerichtsrat,
Staatsanwalt,
Verwaltungsgerichtsrat.

Besoldungsgruppe 14

939 — 991 — 1043 — 1095 — 1147 — 1199 — 1251 — 1303 — 1355 — 1407 — 1459 — 1511 — 1563 DM

Ortszuschlag: II

Archivdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Berufsschuldirektor,
Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Bibliotheksoberrat,
Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor der Landesforstschule Schotten,
Direktor der Staatlichen Landesbildstelle,
Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main[1]),
Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Direktor einer orthopädischen Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes,
Direktor einer Werkkunstschule,
Direktor einer kommunalen Krankenanstalt in einer besonderen Stelle,
Direktor eines Instituts für Leibesübungen,
Dozent am Lehrerfortbildungswerk,
Dozent an einem Pädagogischen Institut oder bei der Werkakademie in Kassel,
Dozent an einer Hochschule für Erziehung,
Dozent bei den Lehrgängen zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg,
Fachschuldirektor,
Gartenbauoberrat,
Gewerbeobermedizinalrat,
Kreisoberbaurat,
Kreisobermedizinalrat,
Kreisoberrechtsrat,
Kreisoberverwaltungsrat,
Kriminaloberrat,
Landeskonservator,
Landesoberbaurat,
Landesobermedizinalrat,
Landesoberverwaltungsrat,
Landstallmeister,
Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,
Oberbaurat im technischen Schuldienst,
Oberbergrat,
Oberbergvermessungsrat,
Oberbrandrat,
Obereichrat,
Oberforstrat,
Obergewerberat,
Oberlandwirtschaftsrat,
Obermagistratsrat,
Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,
Oberregierungsbaurat,
Oberregierungschemierat,
Oberregierungsfischereirat,
Oberregierungsgeologe,
Oberregierungsgewerberat,
Oberregierungskulturrat,
Oberregierungslandwirtschaftsrat,
Oberregierungsmedizinalrat,
Oberregierungspharmazierat,
Oberregierungsrat,
Oberregierungsschulrat,
Oberregierungsvermessungsrat,
Oberregierungsveterinärrat,
Oberstudienrat,
Oberverwaltungsrat,
Oberveterinärrat,
Polizeioberarzt,
Polizeioberrat,
Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,
Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,
Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts,
Regierungsoberarzt,
Regierungsoberarchivrat,
Schulpsychologe und Oberstudienrat an Gymnasien und berufsbildenden Schulen,
Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 (auch als Direktor einer Sparkasse),
Städtischer Museumsdirektor,
Städtischer Oberarchivrat,
Städtischer Oberbaurat,
Städtischer Oberchemierat,
Städtischer Obermedizinalrat,
Städtischer Oberschulrat,
Städtischer Obervermessungsrat,
Stadtoberapotheker,
Studiendirektor an einem Gymnasium als Leiter einer Nichtvollanstalt,
Verwaltungsoberbaurat.

[1]) Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe 14 a

962 — 1016 — 1070 — 1124 — 1178 — 1232 — 1286 — 1340 — 1394 — 1448 — 1502 — 1556 — 1610 DM

Ortszuschlag: II

Erster Staatsanwalt,
Oberamtsrichter,
Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband[1]).

[1]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 47 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 15

1087 — 1142 — 1197 — 1252 — 1307 — 1362 — 1417 — 1472 — 1527 — 1582 — 1637 — 1692 — 1747 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a,
Arbeitsgerichtsdirektor,
Archivdirektor,
Baudirektor im technischen Schuldienst,
Bibliotheksdirektor,
Branddirektor in Frankfurt am Main,
Direktor beim Landtag,
Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof,
Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,
Direktor des Landesmuseums Darmstadt,
Direktor des Schuldorfes Bergstraße,
Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes,
Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungsamtes,
Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,
Eichdirektor,
Finanzgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15a,
Kreismedizinaldirektor,
Kriminaldirektor,
Landesbaudirektor,
Landesmedizinaldirektor,
Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
Landessozialgerichtsrat,
Landforstmeister,
Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15a,
Magistratsdirektor,
Magistratsoberschulrat,
Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,
Oberbergamtsdirektor,
Oberlandesgerichtsrat[1] [2],
Oberschulrat,
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15a oder A 16,
Oberstudiendirektor,
Oberverwaltungsgerichtsrat,
Polizeidirektor,
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern[3],
Polizeivizepräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,
Regierungsbaudirektor,
Regierungsdirektor,
Regierungsgewerbedirektor,
Regierungsmedizinaldirektor,
Regierungsvermessungsdirektor,
Sozialgerichtsdirektor,
Sparkassendirektor,
Sparkassenoberrat[4],
Städtischer Baudirektor,
Städtischer Forstdirektor,
Städtischer Gartenbaudirektor,
Städtischer Medizinaldirektor,
Städtischer Vermessungsdirektor,
Städtischer Veterinärdirektor,
Verwaltungsbaudirektor
Verwaltungsdirektor[5],
Verwaltungsgerichtsdirektor.

[1] Die hauptamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten nach besonderer Vorschrift der Minister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[2] Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleidet, erhält als einheitliche Dienstbezüge die um 232 Deutsche Mark erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

[3] Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

[4] Nur in den von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

[5] Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 15 a

1185 — 1240 — 1295 — 1350 — 1405 — 1460 — 1515 — 1570 — 1625 — 1680 — 1735 — 1790 — 1845 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektor
(als Leiter eines Amtsgerichts mit 15 und mehr richterlichen Planstellen,
als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten),
Finanzgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten,
Landesarbeitsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16,
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16
(als Abteilungsleiter bei dem Generalstaatsanwalt[1],
als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist).

[1] Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 16

1242 — 1308 — 1374 — 1440 — 1506 — 1572 — 1638 — 1704 — 1770 — 1836 — 1902 — 1968 — 2034 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hafenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,
Direktor des Landesamts für Bodenforschung,
Direktor des Landesvermessungsamts,
Direktor des Landesversorgungsamts,
Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Institutes,
Finanzpräsident,
Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
Landesarbeitsgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
Landesrat,
Landgerichtsdirektor als auf Lebenszeit bestellter Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Landgerichtspräsidenten,
Landgerichtspräsident, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5,
Ministerialrat,
Oberlandforstmeister,
Obermagistratsdirektor,
Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,
Oberregierungsbaudirektor,
Oberstaatsanwalt
(als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts,
als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist),
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern[1],

Polizeivizepräsident in Frankfurt am Main,
Regierungsvizepräsident,
Senatspräsident beim Landessozialgericht,
Senatspräsident beim Oberlandesgericht,
Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof,
Sparkassendirektor,
Städtischer Obermedizinaldirektor,
Städtischer Oberbaudirektor,
Verwaltungsgerichtspräsident.

[1]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 16 a

939 — 991 — 1043 — 1095 — 1147 — 1199 — 1251 — 1303 — 1355 — 1407 — 1459 — 1511 — 1563 DM

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule[1]) [2]) [3]),
Außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,
Außerordentlicher Professor bei der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,
Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main[1]),
Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel[1]),
Außerordentlicher Professor bei der Städelschule - Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main[1]).

[1]) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Minister für Erziehung und Volksbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 1 848,96 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 444,90 Deutsche Mark bewilligen. Die Bewilligung des Sondergrundgehaltes an mehr als 25 v. H. der außerordentlichen Professoren und die Bewilligung des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehaltes an mehr als 10 v. H. der außerordentlichen Professoren bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

[2]) Erhält nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung und des Ministers der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Es wird ihm eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet. Diese beträgt jährlich mindestens 1650 Deutsche Mark, höchstens 11 000 Deutsche Mark.

[3]) Die Rektoren und Dekane an wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätigkeit eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.

BESOLDUNGSORDNUNG B
Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1
1 739 DM

Besoldungsgruppe 2
2 096 DM
Ortszuschlag: Ib

Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main,
Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel,
Direktor der Stadtwerke in Offenbach am Main,
Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am Main,
Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main,
Finanzgerichtspräsident,
Polizeipräsident in Frankfurt am Main[1]) [2]),
Sparkassendirektor.

[1]) Der derzeitige Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

[2]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 3
2 255 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main,
Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5,
Präsident des Statistischen Landesamtes,
Sparkassendirektor,
Vizepräsident bei dem Oberlandesgericht,
Vizepräsident bei dem Verwaltungsgerichtshof.

Besoldungsgruppe 4
2 419 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel,
Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden,
Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt,
Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 5
2 579 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann,
Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung,
Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht[1]),
Landesforstmeister,
Landgerichtspräsident an einem Gericht mit 100 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,

Ministerialdirigent,
Präsident des Landesarbeitsgerichts,
Präsident des Landessozialgerichts,
Sparkassendirektor,
Zweiter Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes.

[1]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 6
2 743 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vorsitzer der Geschäftsführung,
Erster Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes,
Oberfinanzpräsident[1]),
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes[2]),
Regierungspräsident[1]),
Sparkassendirektor.

[1]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.
[2]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 7
2 899 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektor,
Oberlandesgerichtspräsident[1]),
Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen[2]),
Sparkassendirektor,
Staatsrat[3]).

[1]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.
[2]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.
[3]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8
3 063 DM

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär[1]).

[1]) Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 8 a
3 223 DM

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei[1]).

[1]) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 300 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 9
3 543 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 10
3 867 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 11
4 269 DM

Ortszuschlag: Ia

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
betreffend den Notenwechsel vom 12. Juli 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute

Vom 1. Juni 1962

§ 1

Dem Notenwechsel vom 12. Juli 1961 über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute in der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Notenwechsel (§ 1) wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juni 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

AMBASCIATA DELLA REPUBLICA FEDERALE
DI GERMANIA
L'AMBASCIATORE

12. Juli 1961

Herr Minister!

Ich beehre mich, auf die in Artikel 3 des in Bonn am 8. Februar 1956 zwischen unseren beiden Ländern abgeschlossenen Kulturabkommens enthaltene Klausel Bezug zu nehmen, die u. a. die Verpflichtung betrifft, den in diesem Abkommen vorgesehenen Instituten jede mögliche Erleichterung in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewähren sowie auf die in Artikel 15 enthaltene Klausel, nach der zu den Aufgaben der Ständigen Gemischten Kommission, die gemäß Artikel 13 des obigen Abkommens gebildet wurde, auch die Aufgabe gehört, die Möglichkeit zu überprüfen, daß sich die beiden Regierungen die gegenseitige Befreiung von den direkten Steuern auf das Immobiliarvermögen gewähren, das Eigentum der schon bestehenden oder noch zu errichtenden Kulturinstitute ist, und das diesen Instituten als Sitz dient.

Da die vorgenannte Gemischte Kommission bei ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1958 einige Anregungen hinsichtlich der von den beiden Regierungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu gewährenden Steuererleichterungen unterbreitet hat, würde ich es für zweckmäßig halten, die Steuererleichterungen unter Berücksichtigung dieser Anregungen festzusetzen.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende beehre ich mich nun vorzuschlagen, daß, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, zugunsten der im Kulturabkommen anerkannten Kulturinstitute und derer, die noch hinzukommen können, unter Einschluß der Gesellschaften „San Paolo" und „Cabul", die in Rom ihre kulturelle Tätigkeit unter der Schirmherrschaft der Bundesrepublik Deutschland ausüben, folgende Steuererleichterungen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des obigen Abkommens gewährt werden:

I.

Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den Instituten selbst gehören und zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern.

II.

Befreiung von Steuern und Abgaben, und zwar sowohl des Staates (des Bundes und der Länder), als auch von den örtlichen Steuern und Abgaben, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt.

Die unter Ziffer I und II angeführte Befreiung findet auch für das Land Berlin Anwendung.

Sobald Ew. Exzellenz mir bestätigt haben, daß die italienische Regierung diesen Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt, wird dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Das Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in dem die beiden Regierungen sich den Abschluß des von ihrer jeweiligen Gesetzgebung geforderten Durchführungsverfahrens mitgeteilt haben.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Klaiber

An seine Exzellenz,
den Herrn Minister für auswärtige Angelegenheiten
Herrn Prof. Antonio Segni, Roma

IL MINISTRO DEGLI AFFARI ESTERI

Roma, 12 luglio 1961

Signor Ambasciatore,

ho l'onore di accusare recevuta della lettera die V. E. in data odierna del seguente tenore:

„Ho l'onore di riferirmi alla clausola di cui all'Art. 3 dell'Accordo Culturale concluso fra i nostri due Paesi in Bonn, l'8 febbraio 1956, relativa, fra l'altro, all'impegno di accordare ogni possibile facilitazione per quanto concerne l'attività degli Istituti previsti dall'Accordo, ed a quella dell' Art. 15 secondo la quale fra i compiti della Commissione Mista permanente istituita con l'Art. 13 dell'Accordo predetto, è compreso quello di esaminare la possibilità che i due Governi si concedano l'esenzione reciproca dei tributi diretti sui beni immobili di proprietà degli Istituti culturali, già creati o da creare nei due Paesi, ed adibiti a sede degli Istituti stessi.

Considerato che la Commissione Mista predetta nella riunione dell'11 dicembre 1958 ha formulato alcuni suggerimenti circa le agevolazioni fiscali da concedere dai due Governi, sulla base della reciprocità, riterrei opportuno che le agevolazioni stesse siano stabilite tenendo conto di tali suggerimenti.

In relazione a quanto sopra ho l'onore di proporre che, a condizione di reciprocità di trattamento, siano concesse a favore degli Istituti culturali considerati dall'Accordo e di quelli che ad essi potranno aggiungersi — comprese fra essi le società „San Paolo" e „Cabul", che svolgono in Roma attività culturali sotto il patronato della Repubblica Federale di Germania — le seguenti agevolazioni tributarie con effetto dall'entrata in vigore dell'Accordo sopracitato:

I)

l'esenzione dalle imposte dirette sia erariali (federali e regionali) sia locali che colpiscono gli immobili di proprietà degli Istituti stessi adibiti ai loro scopi istituzionali;

II)

l'esenzione dalle imposte e tasse sia erariali (federali e regionali) sia locali sui trasferimenti a titolo oneroso o gratuito dei beni immobili che veranno acquistati degli Istituti suddetti.

Le esenzioni di cui ai numeri precedenti si applicano anche al Land di Berlino.

Non appena V. E. mi avrà dato conferma che il Governo italiano dà il suo assenso alle anzidette proposte, questa lettera e la Sua lettera di risposta costituiranno un Accordo fra i nostri due Governi che entrerà in vigore il prima giorno del mese successivo a quello in cui ciascuno dei due Governi avrà notificato all'altro l'avenuto perfezionamento della procedura richiesta dalla propria legislazione per la sua esecuzione."

Hol'onore di confermare a V. E. che il Governo italiano approva quanto precede e considera pertanto la lettera di V. E. e la presente risposta come costituenti un accordo fra i nostri Paesi.

Voglia gradire, Signor Ambasciatore, l'espressione della mia più alta considerazione.

(firmato illegibile)

A Sua Eccellenza
il Dott. Manfred Klaiber
Ambasciatore della Repubblica
Federale di Germania
Roma

Übersetzung

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Rom, 12. Juli 1961

An Seine Exzellenz
Herrn Dr. Manfred Klaiber
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Rom

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang des nachstehenden Schreibens Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die in Artikel 3 des in Bonn am 8. Februar 1956 zwischen unseren beiden Ländern abgeschlossenen Kulturabkommens enthaltene Klausel Bezug zu nehmen, die u. a. die Verpflichtung betrifft, den in diesem Abkommen vorgesehenen Instituten jede mögliche Erleichterung in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewähren sowie auf die in Artikel 15 enthaltene Klausel, nach der zu den Aufgaben der Ständigen Gemischten Kommission, die gemäß Artikel 13 des obigen Abkommens gebildet wurde, auch die Aufgabe gehört, die Möglichkeit zu überprüfen, daß sich die beiden Regierungen die gegenseitige Befreiung von den direkten Steuern auf das Immobiliarvermögen gewähren, das Eigentum der schon bestehenden oder noch zu errichtenden Kulturinstitute ist, und das diesen Instituten als Sitz dient.

Da die vorgenannte Gemischte Kommission bei ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1958 einige Anregungen hinsichtlich der von den beiden Regierungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu gewährenden Steuererleichterungen unterbreitet hat, würde ich es für zweckmäßig halten, die Steuererleichterungen unter Berücksichtigung dieser Anregungen festzusetzen.

Unter Bezugnahme auf das Vorstehende beehre ich mich nun vorzuschlagen, daß, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, zugunsten der im Kulturabkommen anerkannten Kulturinstitute und derer, die noch hinzukommen können, unter Einschluß der Gesellschaften „San Paolo" und „Cabul", die in Rom ihre kulturelle Tätigkeit unter der Schirmherrschaft der Bundesrepublik Deutschland ausüben, folgende Steuererleichterungen mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des obigen Abkommens gewährt werden:

I.

Befreiung von den direkten Steuern, denen die Grundstücke unterliegen, die den Instituten selbst gehören und zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, und zwar sowohl von den staatlichen Steuern (des Bundes und der Länder) als auch von den örtlichen Steuern.

II.

Befreiung von Steuern und Abgaben, und zwar sowohl des Staates (des Bundes und der Länder), als auch von den örtlichen Steuern und Abgaben, denen der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb von Grundstücken seitens der genannten Institute unterliegt.

Die unter Ziffer I und II angeführte Befreiung findet auch für das Land Berlin Anwendung. Sobald Ew. Exzellenz mir bestätigt haben, daß die italienische Regierung diesen Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt, wird dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Das Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des Monats, der demjenigen folgt, in dem die beiden Regierungen sich den Abschluß des von ihrer jeweiligen Gesetzgebung geforderten Durchführungsverfahrens mitgeteilt haben."

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz zu bestätigen, daß die italienische Regierung den vorstehenden Ausführungen zustimmt und somit erachtet, daß das Schreiben Eurer Exzellenz und dieses Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Ländern bilden.

Schlußformel.

gez. Unterschrift

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

Vom 1. Juni 1962

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) wird wie folgt ergänzt:

1. § 31 a erhält folgenden neuen Abs. 5:
„(5) Für die Ausgabe von Ursprungszeichen, das Anbringen von Plomben an Wildbret und für das Abstempeln von Wildhandelsbüchern können Gebühren erhoben werden."
2. Der bisherige Abs. 5 des § 31 a wird Abs. 6.
3. Der Punkt in § 38 Abs. 2 Nr. 5 wird durch ein Komma ersetzt.
4. § 38 Abs. 2 erhält folgende Nr. 6:
„6. gegen eine nach § 31 a ergangene Rechtsverordnung verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweist."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juni 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. - Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße).

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk,** das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes erscheint im Sommer 1962.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 56